

Satzung des Vereins „Audiokultur Mecklenburg e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Name des Vereins ist „Audiokultur Mecklenburg“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und wird dann um den Zusatz „e.V.“ erweitert. Der Verein hat seinen Sitz in Schönberg/Mecklenburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur, und der musikalischen und kulturellen Bildung und Erziehung. Hierbei sieht sich der Verein als Plattform für musizierende, musikbegeisterte und Kulturinteressierte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die musikalischen und kulturellen Austausch anregen, unterstützen und erhalten soll.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Proberäumen für Nachwuchsmusiker in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen, die Information und/oder Organisation von Seminaren, die Errichtung, Pflege und Publikation eines regionalen Musikerverzeichnisses, die Durchführung von Konzertveranstaltungen, die Errichtung von Tonaufnahmemöglichkeiten, die Jugendbeschäftigung mit kulturellen Betätigungen.

Des Weiteren durch Kunstausstellungen, sowie allgemeiner und spezifischer Kunstförderung und -aufklärung, und Kooperation mit anderen Organisationen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Beitritt:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Eine Begründung ist wünschenswert. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung und der Zahlung der Aufnahmegebühr.

(2) Mitgliedsform:

Zu unterscheiden sind:

- ordentliche Mitglieder;
- fördernde Mitglieder;
- Ehrenmitglieder.

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die dem Verein angehören will, ohne selbst tätig zu werden. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

(3) Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss. Der Austritt ist an keine Fristen gebunden und wird durch Willenserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand vollzogen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Finanzierung

(1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr. Zur Finanzierung der Vereinstätigkeit zahlen die Mitglieder Beiträge. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Beitragshöhe wird durch jährlichen Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, festgelegt. Zur Festsetzung der Beitragshöhe ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich im Monat Dezember abzuhalten. Sie ist vom Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich fordern oder wichtige Umstände vorliegen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit der Übergabe der schriftlichen Einladungen. Dies kann auch elektronisch per E-Mail erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von 50% der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Sofern in dieser Satzung nicht anders benannt, werden alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen nur mit einer 2/3-Mehrheit wirksam.

Die Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben.

(4) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltes;
- Aufnahme von Darlehen;
- Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Zu besetzen sind folgende Ämter:

- 1.) Vorsitzender;
- 2.) Stellvertreter;
- 3.) Kassenwart;
- 4.) 1. Schriftführer;
- 5.) 2. Schriftführer.

(2) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und die Amtsgeschäfte aufnehmen können. Sind zwei oder mehr Vorstände dauerhaft an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 5.000,- € verpflichten, ist der Vorstand nur mit zustimmendem Beschluss der Mitgliederversammlung befugt.

(5) Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich protokolliert. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse. RevisorInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 8 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder. Verhinderte Mitglieder können Ihre Stimme eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung per Briefwahl beim Vorstand abgeben.

(2) Das Vereinsvermögen ist nach Abzug der Passiva an den Verein „SOS-Kinderdorf e.V.“ zu übergeben.

Schönberg, den 12.03.2006

1. Änderung am 01.05.2006

2. Änderung am 10.09.2006